



**TIERSCHUTZ
AUSTRIA**

© Wiener Tierschutzverein

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

Vösendorf, am 15.03.2024

Stellungnahme von TIERSCHUTZ AUSTRIA (Wiener Tier- schutzverein) zur Änderung des Tierschutzgesetzes (315/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzlich begrüßen wir das vorgestellte Paket zur Änderung des Tierschutzgesetzes, vor allem, dass das schon lange bestehende Qualzuchtverbot endlich auch für den Vollzug durchsetzbar gemacht werden soll. Die Errichtung einer wissenschaftlichen Kommission zur Vermeidung von Qualzucht ist dabei ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Gleiches gilt für die Pflicht zu einem Sachkundenachweis bei der Haltung von Amphibien, Reptilien und einigen Papageien.

Die folgende Stellungnahme soll aber auch aufzeigen, dass der vorliegende Entwurf noch Verbesserungsbedarf hat. Es braucht etwa eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aller Katzen sowie eine Bewilligungspflicht aller Zuchten. Außerdem müssen auch landwirtschaftlich genutzte Tierarten in der Gesetzgebung berücksichtigt werden und dürfen nicht von verschiedenen Bestimmungen zum Qualzuchtverbot ausgeschlossen werden.

Um endgültig zu evaluieren, wie effektiv die vorgeschlagene Tierschutznovelle sein wird, muss auf die davon abhängigen Verordnungen gewartet werden. Als wichtige Stakeholder sollten Tierschutzorganisationen unbedingt enger in die Er- und Überarbeitung dieser Verordnungen eingebunden werden.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

© Wiener Tierschutzverein

Zu § 4:

Wir begrüßen, dass es endlich eine Definition von Qualzuchtmerkmalen geben soll, kritisieren aber das darin enthaltene Wort „Anzeichen“. Da Anzeichen als etwas Sichtbares missverstanden werden kann, Qualzuchtmerkmale aber oft nicht äußerlich feststellbar sind, sollten Qualzuchtmerkmale besser als eine „vererbte Anomalie“ bezeichnet werden.

Eine Verwechslung von Qualzuchtsymptomen und -merkmalen muss jedenfalls verhindert werden. Es bietet sich daher an, Merkmale nach Organsystemen aufzuzählen. Da in dem Gesetzestext sowohl von Qualzuchtsymptomen als auch Qualzuchtmerkmale die Rede ist, sollte eine klare Unterscheidung getroffen und dafür auch eine eindeutige Definition von Qualzuchtsymptomen aufgeführt werden. Ein Symptom sollte ein Zeichen sein, „welches auf Krankheiten hinweisen kann“ oder „eine Abweichung von den physiologischen Normwerten darstellt“.

Wir vermissen außerdem immer noch eine Änderung des § 4 Ziffer 14, sodass der Zuchtbegriff ENGER gefasst wird. Der Wortlaut „nicht verhinderte Anpaarung“ (Ziffer 14 b)) gehört ersatzlos gestrichen. Die gemeinsame Haltung geschlechtsreifer Tiere (Ziffer 14 a)) sollte nicht als Zucht gelten. Jeder Tierhalter kann damit z.B. Katzen ohne weitere Voraussetzung als Zuchttiere deklarieren und sich so der Kastrationspflicht entziehen. Denn Katzen, die regelmäßig Zugang ins Freie haben, müssen von einer Tierärztin/einem Tierarzt kastriert werden. Ausgenommen von der Kastrationspflicht sind Tiere, die zur kontrollierten Zucht verwendet werden.

Es muss daher sichergestellt werden, dass eine Zucht nur dann vorliegt, wenn eine nachweislich planmäßige züchterische Tätigkeit vorliegt, die auch der Kontrolle unterliegt. Jede Zucht sollte zudem bewilligungspflichtig werden.

Zu § 5:

Großes Problem des bisherigen Qualzuchtverbotes ist der Vollzug. Der Zusatz „sofern dadurch physiologische Funktionen eingeschränkt werden“ zur Definition von verbotenen Symptomen (z.B. bei Haarlosigkeit) ist schwierig festzustellen und damit nicht durchsetzbar. Er muss daher unbedingt gestrichen werden.

Sehr begrüßenswert ist, dass die Symptome Haar- und Federlosigkeit oder Schuppenveränderungen deutlicher formuliert werden. Dabei sollte auch fehlende Beschuppung mitaufgenommen werden und der Text daher lauten: „teilweise oder gänzlich fehlendes Haarkleid, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid sowie reduzierte oder fehlende Beschuppung bei Reptilien“. Zudem sollte bei lit. j neben dem Funktionsverlust auch die Funktionseinschränkung der Sinnesorgane ergänzt werden.

Schutzhundausbildung muss zu privaten Zwecken (analog zu Wien) in allen Bundesländern dezidiert und ohne Ausnahmen verboten werden. Daher muss entsprechend dem Verbot einem Tier „ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen“ § 5 Abs 2 Z 2 lauten: „Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer [...] die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht oder Tiere in einer Art und



TIERSCHUTZ AUSTRIA

© Wiener Tierschutzverein

Weise trainiert, die ein gegen Menschen und von Menschen getragene Gegenstände gerichtetes Angriffsverhalten beinhaltet.“

Bei den Erläuterungen ist außerdem zu ergänzen, dass bei den Anhangsgebilden der Augen neben Tränenapparat und Nickhaut auch die Zusammensetzung der Tränenflüssigkeit zu beachten ist. Brachycephalie führt weiteres nicht nur zur Funktionseinschränkung des Tränenapparats sondern auch des Innenohrs.

Zu § 7:

Das Kürzen der Vibrissen ist eindeutig zu verbieten, da es sich beim Vibrissensystem sowohl bei Katzen als auch bei Hunden um sensible Sinnesorgane handelt. Letzteres ist dem Endbericht zum Forschungsstipendium der Gesellschaft für kynologische Forschung von DENHARDT, G., KRÜGER, Y., BYL, J. (2020) zur Funktion und Leistung des Vibrissensystems von Hunden zu entnehmen.

Einen Nachweis zur Kürzung von Vibrissen aus nicht-ästhetischen oder kommerziellen Gründen vorzubringen, ist nicht möglich, da es erprobte Möglichkeiten gibt, das Fell rund um das Maul zu kürzen, ohne die einzelnstehenden Vibrissen zu beschädigen. Eigene Videolehrgänge für Hundefriseurinnen und -friseur sind hierfür bereits verfügbar.

Zu § 8:

Das Verbot von Import, Weitergabe und Vermittlung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen muss unbedingt leichter für den Vollzug durchsetzbar werden. Auch Import, Weitergabe und Vermittlung von Tieren mit äußerlich nicht-erkennbaren Merkmalen (z.B. Herzfehler) oder noch nicht voll ausgeprägte Qualzuchtmerkmalen muss dabei dringend verboten sein. Das Verbot nur auf „äußerlich erkennbare“ Qualzuchtmerkmale einzuschränken ist daher strikt abzulehnen und sollte stattdessen auch auf „zu erwartende“ Qualzuchtmerkmale ausgedehnt werden.

In den Erläuterungen wird außerdem dezidiert erklärt, dass auch Jungtiere von dem Verbot betroffen sein sollen, bei denen Merkmale noch nicht vollständig entwickelt sind, bei denen aufgrund ihrer Zuchtlinie aber davon auszugehen ist, dass Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale auftreten werden. Indem eine Einschränkung auf „äußerlich erkennbare“ Qualzuchtmerkmale vorgenommen wird, werden diese Jungtiere nicht mehr erfasst und Tierleid kann nicht effektiv verhindert werden. Behörden müssen daher einen Nachweis zur Freiheit von Qualzuchtmerkmalen fordern (z.B. ein Screening auf Hüftgelenkdysplasie).

Zu § 8a:

Um für Käufer:innen ersichtlich zu machen, ob sie gegen Weitergabe entsprechend § 8 Abs 1 oder 2 verstoßen, braucht es öffentliche Listen aller gemeldeten und bewilligten Züchter:innen. Für Züchter:innen würde sich hierdurch ebenfalls ein großer Vorteil ergeben, da sie ihre Zuchten als Positivbeispiele vermarkten und klar von illegalen oder Hobbyzuchten abgrenzen können.

Das Haltungsverbot in § 8a Abs 3 sehen wir kritisch, da nicht ersichtlich ist, wie dieses durchgesetzt werden soll und was im Falle eines Verstoßes mit den Tieren geschehen soll. Wir sprechen uns dezidiert



TIERSCHUTZ AUSTRIA

© Wiener Tierschutzverein

gegen eine Abnahme der Tiere aus, da keine Unterbringung gewährleistet werden kann und alle Tierheime derzeit am Rande ihrer Kapazitäten arbeiten. Einmalige Geldstrafen könnten als unangenehme „Zusatzkosten“ für Käufer:innen gesehen, aber willentlich in Kauf genommen werden und damit wirkungslos sein. Schon jetzt sind Käufer:innen bereit hohe Summen für entsprechende Rassen zu bezahlen. Hier ist eine sinnvolle Lösung unter Einbindung von Tierheimen zu entwickeln und im Falle sind entsprechende Übergangsfristen bis zu einem Haltungsverbot zu erlassen.

Zu § 8b:

Wir begrüßen, dass Tiere weder mit Qualzuchtsymptomen noch Qualzuchtmerkmalen ausgestellt werden dürfen. Dies muss mit einem Nachweis auf „Qualzuchtfreiheit“ einhergehen. Daher sollte es heißen, dass „nachweislich weder Tiere mit Qualzuchtsymptomen noch mit Qualzuchtmerkmalen ausgestellt werden dürfen“. Diese Regelung muss auch im Bezug auf internationale Hundeausstellungen gelten.

Auch zu Werbezwecken sollten Tiere mit Qualzuchtsymptomen, Qualzuchtmerkmalen oder verbotenen Eingriffen nicht abgebildet werden dürfen. Das Verbot muss außerdem auch auf Tiere, die in Abs 2 ausgenommen werden, unbedingt ausgedehnt werden.

Zu § 13:

Wir begrüßen, dass es einen bundeslandweiten Sachkundenachweis für Hunde sowie für manche Wildtiere geben soll. Die aktuell geforderte Mindestanzahl von 4 Theoriestunden sollte hierfür das absolute Minimum sein und nicht weiter reduziert werden. Außerdem muss der Sachkundenachweis unbedingt auch für aktuelle Tierhalter:innen gelten, da eine bestehende (und eventuell schon langjährige) Tierhaltung keine Garantie für Tierschutzkonformität bei der Haltung ist.

Wir kritisieren dennoch, dass viele Wildtiere durch den aktuellen Entwurf von der Sachkundenachweispflicht ausgenommen bleiben, etwa nicht-domestizierte Säugetiere. Schon heute sind viele nicht-domestizierte Kleinsäuger beliebte Haustiere (etwa Weißbauchigel) und erfordern besonders gute Fachkenntnis. Für alle aktuell meldepflichtigen „Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege“ muss daher analog auch ein Sachkundenachweis erforderlich sein.

Aktuell meldepflichtig sind:

1. alle Wildtierarten der Säugetiere, ausgenommen Schalenwild, Bison und Streifenhörnchen (*Tamias* Subspezies),
2. alle Wildtierarten der Vögel, ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (*Agapornis* spp.), der Plattschwefelsittiche (*Platycercidae*), Wellensittiche (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittiche (*Nymphicus hollandicus*), Prachtfinken (*Estrilidae*) und der Chinesische Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*), die Chinesische Zwergwachtel (*Coturnix chinensis*) sowie das Diamanttäubchen (*Geopelia cuneata*),
3. alle Arten der Reptilien
4. alle Arten der Amphibien
5. alle Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden.

Um in der Meldepflicht nicht erfasste Wildtierarten nicht automatisch ohne Sachkundenachweis halten zu können, gleichzeitig aber auch nicht für eine große Anzahl an Arten oder Gruppen einzelne



TIERSCHUTZ AUSTRIA

© Wiener Tierschutzverein

Sachkundennachweise entwickeln zu müssen, sollte anders als bisher, unbedingt eine Positivliste für Wildtierarten gelten, die festlegt welche Tierarten von Privaten gehalten werden dürfen. Für Positivlisten hatten die Regierungsparteien auch Ende 2021 in einem Entschließungsantrag gestimmt. Bürokratische Prozesse würden dadurch erheblich erleichtert werden.

Generell muss ein qualitativ einheitliches Kursangebot geschaffen werden, dass garantiert, dass nur wissenschaftlich fundierte und tierschutzkonforme Informationen zur Pflege, Haltung, Training, Beschäftigung usw. weitergegeben werden. Hierfür muss besonders auf die Ausbildung der Kursanbieter:innen geachtet werden. Für den Hunde-Sachkundennachweis fordern wir, dass von den Kursanbieter:innen die Qualifikation zur/zum tierschutzqualifizierten Hundetrainer:in unerlässlich ist.

Zu § 22a bis 22b:

Die vorgeschlagenen Neuerungen bei den Verantwortungen der Züchter:in bzw. den Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbots inhaltlich zu beurteilen, ist hier oft schwierig, da vieles erst in den entsprechenden Verordnungen geklärt werden soll. Gewisse Formulierungen sind aktuell aber bereits unklar oder nicht ausreichend definiert und werden zu Problemen im Vollzug und damit zu einer ineffizienten Umsetzung des Qualzuchtverbots führen. Wie definieren sich etwa „Erschäden“, „spezielle Merkmale“ und „Risikoparameter“? Züchter:innen sollen die Risikoparameter der gezüchteten Tierart kennen und „dementsprechend handeln“, doch wird nicht ausgeführt, was das bedeutet.

Aktuell sind außerdem Widersprüche im Text enthalten. Bisher hat die Übergangsfrist in § 44 Abs 17 TschG verhindert, dass das Qualzuchtverbot umgesetzt wurde und soll deshalb in der aktuellen Novelle gestrichen werden. Die Regelungen in § 22b Abs 3 scheinen dem aber zu widersprechen. Dürfen Züchter:innen mit vorhandenen Zuchtprogrammen also nach Einbringen ihrer Zuchtprogramme und bis zu deren Beurteilung weiterzuchten (was je nach Beurteilungsdauer eine lange Verzögerung bis zum Qualzucht-Aus bedeuten würde) oder müssen sie auf die Beurteilung warten? Die gleiche Frage ergibt sich mit neuen Zuchtprogrammen: Wenn neue Programme vor Aufnahme der Zucht vorzulegen sind, bedeutet das, dass bis Beurteilung nicht gezüchtet werden darf?

Wir betonen außerdem, dass ein Qualzuchtverbot uneingeschränkt für alle Zuchten und Zuchtprogramme gelten muss und züchterische Maßnahmenprogramme deshalb für alle Tierarten entwickelt und strikt befolgt werden müssen. Die in 22b Abs 1 Z 1 angeführte Möglichkeit, in einer Verordnung nähere Bestimmungen für bestimmte Tierrassen oder Tiere mit speziellen Merkmalen, bei denen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht erforderlich sind, könnte fälschlicherweise so interpretiert werden, als ob nur für diese Tiere züchterische Maßnahmen notwendig sind. Es darf in jedem Fall nicht genügen, entweder ein Programm ODER eine Dokumentation über Untersuchungen und Risikofaktoren vorzulegen.

Zu § 22c:

Die Einrichtung einer wissenschaftlichen Qualzuchtkommission begrüßen wir sehr. Wir begrüßen es, dass die Kommission Qualzuchtmerkmale dezidiert beschreiben und Definitionen zur Diagnose erarbeiten soll. Auch die Nominierung einer Expertin oder eines Experten für Ethik begrüßen wir. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Person besonders auf den Bereich „Tierethik“ spezialisiert ist.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

© Wiener Tierschutzverein

Allerdings sind bei der Qualzuchtkommission auch noch viele Unklarheiten zu beheben. Besonders wichtig und aktuell noch unklar ist, welche Rechtsqualität die Feststellungen der Kommission bekommen. Wir fordern, dass durch die Kommission erarbeitete Richtlinien, Arbeitsprogramme, zu verbietende Rassen etc. rechtlich verbindlich umzusetzen sind und nicht nur als Information für etwaige Verordnungen gelten müssen.

Auch die Aufgabe der Kommission in § 22c Abs 3, Maßnahmenprogramme zu entwickeln, wodurch „die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen innerhalb angemessener Frist“ beseitigt werden sollen, steht im Widerspruch mit den Bestimmungen des § 5 Abs 2 TSchG: Während Zuchtprogramme Maßnahmen zur Rückzucht enthalten sollen, soll gleichzeitig (durch die Streichung von § 44 Abs 17 TSchG) nur noch mit „gesunden Tieren“ gezüchtet werden. Neben diesem Widerspruch ergeben sich auch Fragen für den Vollzug: Wie viele Generationen wären bis zur „gelungenen“ Rückzucht (also Qualzuchtmerkmal und -symptomfreiheit) erlaubt? Was geschieht mit den Tieren, die folglich wissentlich Qualzuchtmerkmale und -symptome vererben? Wie wird entschieden, ob Qualzuchtrassen überhaupt rückzuchttauglich sind?

Aktuell sollen außerdem viele Aufgaben der Kommission innerhalb einer „angemessenen Frist“ erfüllt werden (z.B. §22a Abs 3). Wir kritisieren diese Formulierung sehr, denn es bedarf dringend genauer Fristen, bis eingebrachte Zuchtprogramme bewertet, Qualzuchtmerkmale beschrieben und Definitionen zur Diagnose erarbeitet werden sein müssen. Auch muss festgelegt werden, was geschieht, wenn die Kommission diese Fristen versäumt.

Auch muss dringend näher ausgearbeitet werden, welche Qualifikationen Personen als Expertin bzw. Experten ausweisen. Züchter:innen würden sich selbst als Expertinnen oder Experten für Tierzucht bezeichnen, sind aber dennoch meist nicht ausreichend mit der Vermeidung von Qualzucht vertraut. Auch Veterinärmediziner:innen sind nicht automatisch Expertinnen oder Experten in Qualzuchtthemen. Ein veterinärmedizinisches Studium sollte daher nicht ausreichendes Kriterium für die Vorstandsposition der Qualzuchtkommission sein. In den im § 22c Abs 7 angeführten Beiräten müssen zudem in jedem Fall Vertreter:innen von Tierschutzorganisationen vertreten sein.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die deutsche Qualzucht Datenbank QUEN bereits eine breite Sammlung wissenschaftlicher Daten enthält und die Prozesse der Qualzuchtkommission deutlich beschleunigen könnte. Neben Richtlinien und Beschlüssen sollten erstellte Gutachten der Kommission (natürlich anonymisiert) gesammelt und für die Öffentlichkeit zugänglich veröffentlicht werden. Dadurch könnte ein „Qualzuchtmonitoring“ aufgebaut werden, das Daten zur Reduzierung von Qualzucht liefern könnte. In jedem Fall sollte sichergestellt sein, dass für Hilfestellungen für den Vollzug (z. B. bei Anfragen von Vollzugsorganen) kein Entgelt verrechnet wird.

Um die Effektivität und Arbeit der Qualzuchtkommission zu beurteilen und im Fall zu optimieren, fordern wir eine regelmäßige Evaluation durch eine externe Stelle. Da die Mitglieder der Kommission auf fünf Jahre ernannt werden sollen, könnten fünf Jahre ein angemessenes Evaluationsintervall sein.

Zu § 24:

Wir begrüßen, dass für Personen, die Hunde ausbilden, besondere Befähigungsnachweise vorgeschrieben werden sollen. Wir fordern, dass dies mindestens die Qualifikation zur/zum tierschutzqualifizierten Hundetrainer:in beinhalten muss. Für Tiertrainer:innen soll weiteres endlich ein geschütztes eigenes



TIERSCHUTZ AUSTRIA

© Wiener Tierschutzverein

Berufsbild geschaffen werden, um Tierquälerei durch vermeintliche „Coaches“, „Expertinnen oder Experten“ etc. zu verhindern.

Wir begrüßen außerdem sehr, dass es möglich sein soll, Kastrationen von Tieren vorzuschreiben, um Qualzuchten zu verhindern, wenngleich wir kritisieren, dass hier abermals Nutztiere ausgenommen sind. Angesichts der Kastrationsdebatte weisen wir darauf hin, dass die aktuelle Kastrationspflicht für nicht-Zuchtkatzen mit regelmäßigem Freigang immer noch zahnlos ist und es deshalb eine enge Einbindung von entsprechenden Stakeholdern bedarf, um effektive Kastrationsvorschriften zu entwickeln, besonders auch in Hinblick auf das Qualzuchtverbot.

Sowohl die Ausbildungsbestimmungen als auch die Kastrationspflicht ist abermals von den zugehörigen Verordnungen abhängig. Den Vorschlag, dass sogenannte „Nutztauben“, also vermeintlich Tauben, die für den Verzehr geschlachtet werden, nun andere Haltungsbedingungen bekommen sollen als für herkömmliche Tauben in der 2. Tierhaltungsverordnung festgelegt, ist nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.

Zu § 24a:

Wir fordern eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden und ALLEN Katzen. Es ist nicht gerechtfertigt, dass nicht-Zuchtkatzen von diesen Pflichten weiter ausgenommen sein sollten, zumal Katzen (besonders Katzen mit Freigang) leicht verloren gehen und ohne eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht häufig nicht an die Halter:innen zurückgegeben werden können. Auch Hauskatzen gelangen gelegentlich unbeabsichtigt ins Freie, finden sich in der unbekannteren Umgebung schlecht zurecht und gehen verloren.

Außerdem haben wir in Österreich große Probleme, die bestehende Kastrationspflicht für nicht-Zuchtkatzen mit regelmäßigem Freigang zu überprüfen und durchzusetzen. Mit einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht könnte der Kastrationsstatus verpflichtend in der Heimtierdatenbank hinterlegt und dadurch einfach und effektiv durch Überprüfung des Microchips abgelesen werden.

Dass Tierärztinnen und Tierärzte fortan dazu verpflichtet sein sollen, neu gekennzeichnete Tiere gleichzeitig in der Heimtierdatenbank zu registrieren, begrüßen wir sehr. Ergänzend sollten Tierärztinnen und Tierärzte dazu verpflichtet werden, bei Hunden und Katzen, die das erste Mal vorgestellt werden, immer auch die ordnungsmäßige Registrierung zu überprüfen und gegebenenfalls noch vor Ort nachzutragen bzw. zu aktualisieren. Außerdem sollte verpflichtend auf die Kastrationspflicht aufmerksam gemacht werden und der Kastrationsstatus in der Heimtierdatenbank überprüft werden.

Außerdem begrüßen wir, dass Gutachten, Sachkundenachweise und Zuchtbestimmungen ebenfalls in der Heimtierdatenbank hinterlegt werden sollen.

Zu § 27:

Wir begrüßen, dass künftig auch „Kamele und Büffel“ nicht länger in Zirkussen o.ä. eingesetzt werden dürfen. Dabei sollte auf „Kameliden und Büffel“ präzisiert werden, da sowohl Altweltkamele als auch Neuweltkamele zu den Kamelen zählen.

Wir fordern zudem das Verbot auf alle Tiere, also auch für Heim- und Nutztiere, auszudehnen.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

© Wiener Tierschutzverein

Zu § 31:

Tierarten mit erhöhtem Risiko für Qualzuchtmerkmale oder -symptome sollten nicht verkauft werden dürfen. Wir begrüßen immerhin, dass fachkundige Personen in Tierhandlungen nun auch über ein allfällig erhöhtes Risiko für das Auftreten von Qualzuchtsymptomen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten haben und fordern eine gleiche Aufklärungspflicht auch für Züchter:innen.

Zudem fordern wir, dass die erforderlichen „Kenntnisse über die artgemäße Haltung“ strenger definiert werden. Personen müssen nachweislich Kenntnisse über Pflege, Gesundheit und Gesundheitsrisikos, Trainingsbedarf, Beschäftigungsmöglichkeiten usw. besitzen.

Zu § 31a:

Wir begrüßen diese Regelung, aber um im Vollzug durchsetzbar zu sein, muss definiert werden, was es bedeutet, dass „Jungtiere nicht zu früh vom Muttertier getrennt werden“ dürfen. Welcher Zeitpunkt ist das? Wie wird er festgelegt? Und anhand welcher Kriterien wird das in der Praxis überprüft?

Zu § 31b:

Wir fordern endlich eine effektive Bewilligungspflicht für alle Zuchten. Bewilligungspflichten neuerdings von der Anzahl der Würfe abhängig zu machen, wird in der Praxis kaum nachzuverfolgen sein und ist damit nicht vollzugsfähig. Unter dem Deckmantel der Hobbyzucht können Personen also in der Praxis auf engstem Raum züchten, laufend fremde Tiere zukaufen und diese als eigene Zucht weiterverkaufen. Wenn man Inserent:innen nicht über einen längeren Zeitraum hinweg beobachtet, ist es fast unmöglich festzustellen, ob es sich bei den angebotenen Tieren um jene aus eigener Zucht oder um illegal zugekaufte Tiere handelt.

Abgesehen davon sind die in § 31b Abs 2 normierten Grenzwerte zur Festlegung, ab wann eine Zucht bewilligungspflichtig ist, bei weitem zu hoch. Beispielsweise 50 Aras oder Kakadus pro Jahr zu züchten und dennoch als Hobbyzucht nicht bewilligungspflichtig zu sein, zeigt wie groß die Lücken dieser Regelung sind. Stattdessen muss die Bewilligungspflicht von Zuchten von der Anzahl der Zuchttiere abhängig sein. Dies ist auch die im KVG vom Vollzugsbeirat beschlossene Empfehlung.

Verbessert muss auch der Vollzug der Kontrollen werden. Wir begrüßen, dass gemeldete und bewilligte Zuchten kontrolliert werden sollen, fordern aber konkrete Angaben zum Intervall. Die aktuell vorgeschlagene Formulierung einer „regelmäßigen Kontrolle“ ist unzureichend. Kontrollen müssen außerdem selbstverständlich unangekündigt stattfinden. Ebenso sollte ergänzt werden, dass die Behörde auch die Möglichkeit besitzt, die Bewilligung zu entziehen bzw. die Zucht zu untersagen, wenn tierschutzrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden.

§ 38 Abs 5b:

Diese Strafbestimmung begrüßen wir sehr, allerdings muss auch hier definiert werden, was es bedeutet, dass Tiere „zu jung“ sind, um vom Muttertier getrennt zu werden.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

© Wiener Tierschutzverein

§ 39 Abs 5:

Wir begrüßen, dass Tierhalteverbote bundesweit an die Behörden gemeldet werden sollen. Wir fordern zudem, dass auch die jeweiligen Tierschutzombudsstellen informiert werden und eine gemeinsame Datenbank erarbeitet wird, die zum Beispiel auch von Tierschutzorganisationen einsehbar ist.

Zu § 44 Abs. 17.

Der Entfall der Übergangsfrist ist sehr zu begrüßen. Wir fordern aber erneut, dass durch § 22b Abs 4 nicht indirekt eine ungewollte Übergangsfrist geschaffen werden darf.

Wiener Tierschutzverein/

Tierschutz Austria